

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Bad Kreuznach ist in 27 allgemeine Stimmbezirke und 10 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 03.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben. In den Stimmbezirken 113, 232, 256 und 258 sind in den zugestellten Wahlbenachrichtigungen fehlerhafte Wahlräume eingetragen. Die korrekten Wahlräume für den Wahlsonntag, 14. März sind:

- Stimmbezirk 113: Pfarrzentrum St. Nikolaus, Poststraße 6,
- Stimmbezirk 232: Mensa Crucenia Realschule plus, Ringstraße 112,
- Stimmbezirk 256: Ev. Gemeindehaus 1, Lessingstraße 14,
- Stimmbezirk 258: Ev. Gemeindehaus 2, Lessingstraße 14.

Alle betroffenen Wahlberechtigten haben bis zum 21.02.2021 eine Korrekturmitteilung erhalten. In der Stadt Bad Kreuznach sind die 24 folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

114 Museum Schlosspark Dessauerstraße 49; **115 DLZ** Ländlicher Raum Raum E015 Rüdeshheimer Str. 68; **211** Stadtwerke-Forum Wilhelmstraße 5; **212** Stadtbibliothek Kreuzstraße 69; **232** Mensa Crucenia Realschule plus Ringstraße 112; **233** Diakonie; Luthersaal Ringstraße 60; **234** St. Franziskus-Zentrum Holbein-/Dürerstraße; **235** Kita Hermann-Rohloff Dürerstraße 141; **241** Grundschule – Theatersaal „Ma-Lu-Ki“ Richard-Wagner-Straße 39; **242** Kindergarten Pappelweg 34; **243** Grundschule – Turnhalle „Ma-Lu-Ki“ Richard-Wagner-Straße 39a; **251** Berufsbildende Schule I Ringstraße 49; **252** Kreisverwaltung Salinenstraße 47; **253** Berufsbildende Schule II Ringstraße 49; **255** Grundschule Kleiststraße; **256** Ev. Gemeindehaus 1 Lessingstraße 14; **258** Ev. Gemeindehaus 2 Lessingstraße 14; **411** Gemeindehaus Bosenheim Rheinhessenstraße 68; **511** Mehrzweckhalle Ippesheim Junkerstraße; **611** Schulturnhalle Winzenheim Lindel-/Ecke Kendelstraße; **613** Kita Zur Klaster Zur Klaster 2; **711** Musikpavillon am Kurmittelhaus Salinenhof 2-4 Bad Münster am Stein-Ebernburg; **712** Realschule plus I Götzenfelsstraße 14 Bad Münster am Stein-Ebernburg; **714** Realschule plus II Götzenfelsstraße 14 Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

Die Briefwahlvorstände 1 bis 6 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13 Uhr in der Jahnhalle, Hochstraße 27, die Briefwahlvorstände 7 bis 9 im Sitzungssaal Brückes 2 - 8 und der Briefwahlvorstand 10 im Else-Liebler-Haus, Stromberger Straße 1a, zusammen.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in sogenannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll, und ihre Landesstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Kreuznach einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung Bad Kreuznach übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jede/r Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

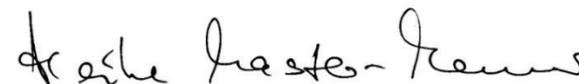
Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften. Zur Kennzeichnung der Stimmzettel können alle Stimmberechtigten einen nicht radierfähigen Schreibstift (Kugelschreiber) in das Urnenwahllokal mitbringen.

Bad Kreuznach, 01. März 2021



(Dr. Heike Kaster-Meurer)
Oberbürgermeisterin und
Gemeindewahlleiterin